

KÜBLER c/o Future Business KGaA, Lene-Glatzer-Straße 23, 01309 Dresden

An die Orderschuldverschreibungsgläubiger
der Future Business KGaA

Postanschrift:

c/o Future Business KGaA
Lene-Glatzer-Straße 23
01309 Dresden

RA Dr. Bruno M. Kübler

02.06.2014

**Insolvenzverfahren: Future Business KGaA, Lene-Glatzer-Straße 23, 01309 Dresden
Amtsgericht Dresden, Az. 543 IN 2257/13**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen auf Wunsch des Insolvenzgerichts den gerichtlichen Beschluss vom 02.06.2014.

Diesem können Sie u.a. entnehmen, dass

1. die Frist zur Anmeldung Ihrer Forderung bis zum 30.10.2014 verlängert wurde,
2. der bislang auf den 30.06.2014 anberaumte Berichtstermin aufgehoben wurde und
3. der neue Berichtstermin auf **Dienstag, den 25.11.2014, 10 Uhr** bestimmt wurde.

In den 4852 Gläubigerversammlungen der Orderschuldverschreibungsgläubiger am 13.05.2014 sind keine Beschlüsse über die Wahl von gemeinsamen Vertretern für die jeweiligen Anleiheserien gefasst worden. Das Gericht wird nunmehr aus organisatorischen Gründen die 4852 Versammlungen einzeln durchführen. Dies wird naturgemäß einige Zeit dauern. Erst nachdem in allen Anleiheserien abgestimmt und ggf. ein gemeinsamer Vertreter gewählt oder gegen eine Wahl gestimmt worden ist, kann der Berichtstermin stattfinden. Der Termin am 30.06.2014 war unter diesen Umständen nicht zu halten.

Bitte beachten Sie, dass Sie zu der OSV-Gläubigerversammlung Ihrer Anleiheserie(n) nicht gesondert durch Anschreiben geladen werden. Der jeweilige Termin wird vom Insolvenzgericht 14 Tage vorher im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de bekanntgemacht. Bitte informieren Sie sich dort.

Im Nachgang zu den gerichtlichen Versammlungen der Orderschuldverschreibungsgläubiger am 13.05.2014 haben mich verschiedene sehr konstruktive Nachrichten von Gläubigern erreicht. Gleichzeitig werden – u.a. auch durch diverse Schreiben von Anlegeranwälten an einzelne Gläubiger – Fragen aufgeworfen, so dass ich dieses Rundschreiben nutzen möchte, um diese zu beantworten.

Die gesetzlich vorgesehene Versammlung der Orderschuldverschreibungsgläubiger (ab jetzt „OSV-Gläubiger“) dient der autonomen Entscheidung der Gläubiger, ob es für die jeweilige Anleiheserie einen gemeinsamen Vertreter geben soll oder nicht. Entscheidet sich die Mehrheit der Gläubiger der jeweiligen Anleiheserie **gegen** die Wahl eines gemeinsamen Vertreters, müssen die Gläubiger dieser Serien sodann ihre Forderungen selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Insolvenzverfahren anmelden. Hierfür besteht kein Anwaltszwang. Wenn mit der Anmeldung ein Rechtsanwalt beauftragt wird, wird dieser die gesetzlichen Gebühren – bezogen auf den Nennwert der Forderung(en) – in Rechnung stellen. Entscheidet sich die Mehrheit der Gläubiger einer Anleiheserie **für** einen gemeinsamen Vertreter, ist nur dieser berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Gläubiger dieser Anleiheserie im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Er ist dann auch Ansprechpartner für Nachfragen und für die Auszahlung von Quoten.

Wenn die Mehrheit der Gläubiger einer Anleiheserie entscheidet, dass ein gemeinsamer Vertreter gewählt werden soll, haben die Gläubiger dieser Serie sodann die Wahl zwischen den Kandidaten, die sich gemeldet haben. Zum Zeitpunkt der damaligen gerichtlichen Ladung gemäß Beschluss vom 02.04.2014 sowie meines ersten Gläubigerinformationsschreibens vom 03.04.2014 war nur Herr Rechtsanwalt Gloeckner, der auch im Gläubigerausschuss die Rechte der OSV-Gläubiger wahrnimmt, als Kandidat bekannt. Das Gericht hat ihn für eine mögliche Wahl als gemeinsamer Vertreter erwähnt, zugleich aber darauf hingewiesen, dass auch andere Kandidaten benannt werden oder sich melden können.

Das Stimmrecht in der OSV-Gläubigerversammlung können die Gläubiger entweder selbst oder durch eine nach § 79 Abs. 2 ZPO (der Text der Vorschrift ist auf www.fubus.de unter „Gläubigerinformationen“ einsehbar) vertretungsbefugte Person ausüben.

Derzeit haben vier Rechtsanwälte angekündigt, jeweils als gemeinsamer Vertreter kandidieren zu wollen. Die Namen der Kandidaten wurden und werden jeweils unmittelbar nach Bekanntgabe ihrer Kandidatur unter der allgemein bekannten Internet-Adresse www.fubus.de/Gemeinsamer_Vertreter-OSV-Versammlungen/Kandidaten veröffentlicht.

Zur Frage der Kosten eines gemeinsamen Vertreters, d.h. seiner Vergütung, ist festzustellen, dass diese gesetzlich nicht geregelt ist. Sie ist nach überwiegender Meinung von der Insolvenzmasse zu tragen. Gemeinsame Vertreter können – im Unterschied zu direkt von Gläubigerseite mandatierten Rechtsanwälten – keine Rechnung unmittelbar an die Gläubiger selbst stellen. Im Fall der Wahl eines gemeinsamen Vertreters müssen die Gläubiger also nicht selbst Zahlungen an diesen leisten. Und so war auch die Information in meinem Rundschreiben vom 03.04.2014 gemeint. Aber natürlich ist es richtig, dass durch die Bezahlung der gemeinsamen Vertreter aus der Masse der an alle Gläubiger zu verteilende Betrag (Verteilungsmasse) reduziert wird. Nach bisherigen Berechnungen gehe ich davon aus, dass die anteilig auf jeden Gläubiger entfallenden Kosten geringer ausfallen als im Fall der Beauftragung eines eigenen Rechtsanwalts. Einen Kostenvergleich habe ich beispielhaft unter [www.fubus.de/Gemeinsamer Vertreter/OSV-Versammlungen/Fragen und Antworten zum gemeinsamen Vertreter](http://www.fubus.de/Gemeinsamer_Vertreter/OSV-Versammlungen/Fragen_und_Antworten_zum_gemeinsamen_Vertreter) unter Punkt 8 dargestellt. Das Schuldverschreibungsgesetz geht davon aus, dass es die Abwicklung des Insolvenzverfahrens erleichtert, wenn der Insolvenzverwalter sich nur mit dem gemeinsamen Vertreter anstatt mit 25000 Gläubigern oder deren einzelnen Vertretern abstimmen muss. Auch die Auszahlung von Quotenzahlungen wird dadurch i.d.R. beschleunigt. Der Gesetzgeber hat daher die Wahl eines gemeinsamen Vertreters als „in aller Regel wünschenswert“ bezeichnet (Zitat aus der Bundestags-Drucksache 16/12814, S. 25). Die Entscheidung obliegt aber allein den OSV-Gläubigern. Was das Honorar eines gemeinsamen Vertreters, sofern ein solcher gewählt wird, angeht, werde ich im Übrigen dafür sorgen, dass die Honorarberechnung gerichtlich überprüft wird.

Ich hatte in der Versammlung am 13.05.2014 berichtet, dass ich von einer Quotenzahlung von ca. 20% auf die angemeldete Forderung eines Gläubigers ausgehe. Auch wenn dies für Insolvenzverfahren schon eine recht hohe Quote darstellt, ist mir bewusst, dass jeder von Ihnen sehr schmerzliche Verluste hinnehmen muss. Ich hoffe, dass es im weiteren Verlauf des Verfahrens gelingt, noch weitere Vermögenswerte zu realisieren, so dass sich die Quote weiter erhöht. Hierüber erhalten Sie nähere Informationen im Berichtstermin.

Die staatsanwaltschaftlichen Aufklärungen und meine Ermittlungen, wo die fehlenden 80% der von den Gläubigern eingezahlten Beträge geblieben sind, sind noch nicht abgeschlossen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist bekannt, dass ein erheblicher Teil u.a. in Provisionszahlungen an Tochtergesellschaften für die Vermittlung von Vertragsabschlüssen (z.B. Lebensversicherungen und Goldsparpläne) geflossen ist. Rückflüsse aus den dortigen Insolvenzverfahren sind nur in sehr geringem Umfang zu erwarten.

Sollten Sie noch weitere Fragen zum Insolvenzverfahren haben, finden Sie unter www.fubus.de/Gläubigerinformationen umfangreiche Informationen für Gläubiger im Frage-Antwort-Stil, die ich laufend aktualisiere.

Abschließend weise ich bei dieser Gelegenheit zu mir unterstellten Absprachen zwischen dem Mitglied des Gläubigerausschusses und Kandidaten für das Amt des gemeinsamen Vertreters, Herrn Rechtsanwalt Gloeckner, und mir darauf hin, dass solche nicht bestehen. Ich kenne Herrn Gloeckner aus zwei Insolvenzverfahren, in denen dieser als Gläubigerausschussmitglied und ich als Insolvenzverwalter bestellt wurden. Seit dieser Zeit schätze ich Herrn Gloeckner als fachlich kompetenten und anerkannten Insolvenzfachmann. Dass Herr Gloeckner mich aus seiner alleinigen Initiative für das FuBus-Verfahren als Verwalter vorgeschlagen hat, war nach verbreiteter Gerichtspraxis eher kontraproduktiv. Dass das Gericht mich gleichwohl aufgrund meiner Kompetenz und jahrzehntelangen Erfahrung, namentlich auch in Anlegerbetrugsverfahren, als Insolvenzverwalter dieses Großverfahrens eingesetzt hat, erklärt sich u.a. aus der gesetzlichen Regelung, dass die erforderliche Unabhängigkeit eines Insolvenzverwalters nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass er von einem Gläubiger oder Gläubigervertreter vorgeschlagen worden ist (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 InsO).

Schließlich darf ich, weil insoweit nach wie vor Gerüchte gestreut werden, nochmals festhalten, dass mein Kanzleipartner Dr. Franz-Ludwig Danko – wie bereits in den Versammlungen am 13.05.2014 auf Anfrage mitgeteilt wurde – mit der die Versammlungen leitenden Rechtspflegerin Ronny Danko weder verwandt noch verschwägert ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kübler
Rechtsanwalt
als Insolvenzverwalter
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.